

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

96. Stück, 25.03.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1926.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 142. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).
- Nr. 143. Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
-

Nr. 142.

Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).
Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für das gesamte Staatsgebiet die nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen erlassen.

A b s c h n i t t I.

Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Verordnung.

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung zu Lande

1. von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten (leicht siedenden Oelen, Leuchtölen, leichten Schmierölen) und von flüssigen, aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Kohlendestillationsgasen oder Schiefereteer bereiteten Kohlenwasserstoffen (Benzol, Solaröl, Photogen, Schieferölen), auch künstlich hergestellten Kohlenwasserstoffen, wenn nicht der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten bei einem Barometerstande von 760 mm höher liegt als bei 100° C;
2. von künstlich hergestellten brennbaren Mischungen der unter Ziffer 1 bezeichneten Flüssigkeiten untereinander und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten, jedoch ausgenommen den nach den Bestimmungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vergällten Branntwein;
3. von künstlich hergestellten brennbaren, flüssigen (bei + 15° C nicht salbenförmigen oder festen) Mischungen der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Flüssigkeiten mit festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk und dgl.) oder mit gewöhnlichen oder eingedickten Oelen (Leinöl, Firnis, Standöl), sofern die Mischung mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts an Mineralölen enthält. Ausgenommen sind solche Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm einen Flammpunkt von 21° C oder mehr haben, und deren Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts beträgt;
4. von leeren Gefäßen, in denen sich Flüssigkeiten der vorbezeichneten Art befunden haben.

(2) Wo im folgenden von Mineralölen ohne beschränkenden Zusatz gesprochen wird, oder wo ohne Hinzufügung des Wortes „Mineralöle“ z. B. nur von Höchstmengen die Rede ist, handelt es sich nicht nur um ungemischte Mineralöle (Abs. (1) Nr. 1), sondern auch um die der Verordnung unterliegenden brennbaren Mischungen (Abs. (1) Nr. 2 und 3).

§ 2.

Gefahrklassen.

- (1) Die im § 1 Abs. (1) aufgeführten Mineralöle werden in drei Gefahrklassen eingeteilt. Sie gehören zur Gefahrklasse I, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C entflammbare Dämpfe entwickeln; Gefahrklasse II, wenn sie solche Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf 21 bis 55° C entwickeln; Gefahrklasse III, wenn sie entflammbare Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf mehr als 55° C und unterhalb 100° C entwickeln.

Ermittlung des Flammpunktes.

- (2) Der Flammpunkt wird mittelst des Petroleum-Probers von Abel-Bensky festgestellt.

Nachweis der Gefahrklassen.

- (3) Wer Mineralöle lagert oder verkauft, hat der Polizeibehörde, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Abnehmern auf Verlangen durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Flammpunktzeugnis einen Nachweis darüber zu erbringen, zu welcher Gefahrklasse die gelagerten, feilgehaltenen oder abgegebenen Mineralöle gehören. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die Mineralöle als zur Gefahrklasse I gehörig.

§ 3.

Grundsätze für die technische Durchführung der Verordnung.

- (1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und zur Lagerung von (gebrauchten) leeren Mineralölfässern, sowie die Straßentankwagen zur Beförderung von Mineralölen müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

Als solche gelten außer den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die im Anhang abgedruckten vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassenen Grundsätze für die technische Durchführung dieser Verordnung.

Für die Ausführung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen zu beachten.

Berechnung des Fassungsvermögens.

(2) Die Berechnung der Mengen der gelagerten Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen.

Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagergefäße.

(3) Gefäße, in denen Mineralöle aufbewahrt oder gelagert werden, müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Mineralöle der Gefahrklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(4) An ortsfesten Gefäßen, die nur zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und nicht zu deren Beförderung dienen, muß, abgesehen von den Fällen des § 4, Abs. (1), an leicht sichtbarer Stelle, — bei unterirdischer Lagerung an der Zapfeinrichtung, — deutlich und dauerhaft verzeichnet sein: Die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gefahrklasse und der Fassungsraum der Gefäße, bei mehrteiligen Gefäßen: ihrer einzelnen Abteilungen.

Gefäße, in denen Mineralöle der Gefahrklasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Feuergesährlich“ zu versehen.

Uebergefäße für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

Unmittelbar für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Gefäße und Uebergefäße mit Mineralölen der Gefahrklasse I werden von den Vorschriften im 2. und 3. Unterabsatz dieses Absatzes (4) nur insoweit getroffen, als auch Beförderung auf Eisenbahnen, Rauffahrteischiffen und Luftfahrzeugen stattfindet und hierfür die gleichen Aufschriften vorgeschrieben sind.

Füllungsgrad der Gefäße.

(5) Dicht verschlossene Gefäße dürfen nicht ganz gefüllt sein.

Zapfstellen.

(6) Zapfstellen auf Höfen und an Verkehrsstellen müssen außerhalb der Betriebszeit unter Verschluss gehalten werden. Austreten von Flüssigkeit aus der Anlage und ihren Rohrleitungen muß verhindert sein. Beim Abzapfen etwa verschüttete Mineralöle dürfen nicht in die Abwasserleitung, in Keller oder Brunnen gelangen können.

Zapfständer müssen gegen Verletzungen durch Anfahren gesichert sein.

Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

(7) Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen gefüllte, zum Versand bestimmte und eingehende, zur Entleerung bestimmte Fässer, Behälter und Kesselwagen bis zur Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Plätzen und in der dafür besonders bestimmten Menge ausnahmsweise für höchstens 36 Stunden verbleiben. Diese Plätze dürfen auch auf dem Schutzstreifen liegen.

Leere gebrauchte Fässer.

(8) Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dicht verschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit Mineralölen der Gefahrklasse II gefüllt gewesen sind, dürfen, wenn nicht Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb von Lagerhöfen (vgl. Grundsätze III B) gelagert werden. Ueber

die Entfernung der Faßlagerstätten von den Grundstücksgrenzen und über die Lagerung eiserner, verschlossener Fässer auf dem Schutzstreifen entscheidet die für die Lagerungserlaubnis zuständige Behörde.

Welche Mengen leerer Mineralölfässer außerhalb von genehmigten Lagerhöfen aufgestapelt werden dürfen, wird von der Polizeibehörde festgesetzt.

Verbot von Feuer und Licht.

(9) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Hantieren mit offenem Licht und das Rauchen in allen Lagerstätten für Mineralöle der Gefahrklassen I, II und III ist verboten. Wegen der Ausnahmen für die Verwendung von Feuer und offenem Licht bei Instandsetzungsarbeiten auf Lagerhöfen vgl. Grundsätze Abschn. III B Abs. (10).

A b s c h n i t t II.

Vorschriften für die Gefahrklasse I.

§ 4.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben u. dgl.

(1) In Treppenhäusern und in den damit in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen sowie in unbewohnten Bodenräumen ist die Aufbewahrung unzulässig.

In Wohn- und Schlafräumen und in Räumen, die mit den Wohn- und Schlafräumen in unmittelbarer, nicht feuerficher abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als 3 Liter aufbewahrt werden.

In anderen, zum dauernden Aufenthalt oder zum regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen dürfen nicht mehr als 20 Liter aufbewahrt werden.

In gewerblichen Arbeitsräumen in Wohnhäusern, auch wenn sie in Bodenräumen sich befinden, dürfen nicht mehr als 30 Liter aufbewahrt werden (vgl. § 16 Abs. (2) und (3)).

(2) Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als je 2 Liter müssen aus widerstandsfähigem Blech hergestellt sein; die Nähte müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht und fest (z. B. durch Schraub- und Hebelverschlüsse) verschlossene Blechgefäße müssen ein Davysches Sicherheitsdrahtnetz und eine Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) haben, die bei Erhitzung der Gefäße diese vor dem Platzen bewahrt.

(3) Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nicht bei offenem Licht oder Feuer erfolgen. Ist künstliche Beleuchtung erforderlich, so muß sie entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern angeordnet oder als elektrische Innenbeleuchtung schlagwetter sicher (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) ausgeführt werden. Die Verwendung elektrischer Taschenlampen ist zulässig.

§ 5.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufsräumen der Kleinhändler dürfen in bruchsicke ren Gefäßen nicht mehr als 80 Liter Mineralöle gelagert werden.

Die Lagerräume müssen von den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen feuersicher abgeschlossen sein. Jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Lagerung von Mineralölen der Gefah rklasse I dienende Geschäftsräume ausnahmsweise mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie mit diesen zusammen von den übrigen im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen und den mit diesen in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen feuersicher abgeschlossen sind. Werden

diese Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Mengen auf 30 Liter beschränkt.

(2) Werden die Mineralöle in den im 1. Unterabsatz des Absatzes (1) bezeichneten Räumen in bruchsficheren Gefäßen nur gelagert oder ohne Anbruch verkauft, so darf die Höchstmenge 150 Liter betragen. In dicht verschlossenen Glasgefäßen von höchstens je 1 Liter Inhalt dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Liter Mineralöle gelagert werden.

(3) Wegen Beleuchtung beim Umfüllen vgl. § 4 Abs. (3).

(4) Wegen des Verbots der Zusammenlagerung mit feuergefährlichen Stoffen vgl. Grundsätze Abschn. II Abs. (3).

§ 6.

Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsficheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 1000 Liter,
2. in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen hartgelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —
 - a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in besonders eingerichteten Kellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittels Pumpen oder durch Schutzgas erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,
 - b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter,
3. in unterirdischen oder allseitig in eine 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks:
 - a) in Kellern: 6000 Liter,
 - b) auf unbebauten Grundstücksteilen: 10000 Liter.

(2) Der Anzeige sind je in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung und eine Skizze der Lagerstätte beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umkreise von 20 m um die Lagerstätte (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Polizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen. Wegen dieser Vorschriften vgl. Grundsätze Abschn. II.

§ 7.

Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(1) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerstätten zu ebener Erde, über und unter denen keine zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räume sich befinden:
 - a) in beliebigen bruchsfestern Gefäßen: 3000 Liter oder
 - b) in eisernen Fässern oder in Blechgefäßen: 10000 Liter und
 - c) in freistehenden, oberirdischen Tanks: 50000 Liter,
2. auf Lagerhöfen mit Schutzstreifen:
 - a) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 25000 Liter und
 - b) in oberirdischen Tanks: 100000 Liter,
3. in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 200000 Liter

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke je in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen

Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, zu einander und zu den Grenzen des Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage der auf dem Lagerhof stehenden Gebäude (z. B. Abfüllschuppen), die Plätze, auf denen gefüllte Fässer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden sollen (s. § 3 Abs. (7)), die Mengen der hier im Höchstfalle vorübergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lagerplatz für leere Fässer (s. § 3 Abs. (8)). Ferner ist die Bebauung des Geländes im Umkreise von 50 m um den Lagerhof (Beschaffenheit, Lage und Zweck der Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach dem Lagerhof hin gelegenen Tür- und Fensteröffnungen) anzugeben.

§ 8.

Lagerung mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(1) Größere als die in § 7 angegebenen Mengen dürfen mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge auf besonderen Lagerhöfen mit Schutzstreifen, in unterirdischen Tanks ohne besonderen Schutzstreifen, gelagert werden.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) (wie § 7 Abs. (2)).

§ 9.

Beförderung.

(1) Glas- und Tongefäße sind für die Beförderung einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Uebergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Die Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(2) Bei der Beförderung von mehr als 50 Litern in Glas- oder Tongefäßen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

a) die Gefäße sind im Fuhrwerk mit der verschlossenen Öffnung nach oben sicher zu lagern. Glas- oder

- Tongefäße in oben offenen Körben oder Kübeln dürfen nicht aufeinander gestellt werden;
- b) die Laternen sind so anzubringen, daß die Ladung dadurch nicht entzündet werden kann;
- c) den beim Fuhrwerk beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Einrichtung und der Betrieb von Straßentankwagen müssen den im Abschnitt IV der Grundsätze aufgestellten Bedingungen entsprechen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder auf solchen mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten,

Ab schn itt III.

Vorschriften für die Gefahrklasse II.

§ 10.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben und dgl.

(1) In den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen dürfen folgende Höchstmengen aufbewahrt werden:

- a) sofern es sich um die im Unterabsatz 2 des Absatzes (1) bezeichneten Räume handelt: 35 Liter;
- b) sofern es sich um die im Unterabsatz 3 a. a. D. bezeichneten Räume handelt: 70 Liter;
- c) sofern es sich um die im Unterabsatz 4 a. a. D. bezeichneten Räume handelt: 140 Liter.

§ 11.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler, sowie auf Höfen, in Schuppen und Kellern.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen, sowie in den Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

- a) in beliebigen Gefäßen: 300 Liter oder
- b) in bruchsicke ren Gefäßen: 900 Liter oder

c) in widerstandsfähigen metallenen, geschweißten oder hartgelöteten oder genieteten Blechgefäßen mit fest daran befindlicher Abfüll- und Meßvorrichtung derart, daß diese Gefäße unter Benutzung geeigneter, mechanischer Vorrichtungen, — wie z. B. Pumpen, — oder flammensticker gepreßter Gase mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen: 3000 Liter.

(2) Bei anderer als der im Abs. (1) unter c angegebenen Art der Abfüllung dürfen die unter c angegebenen Mengen nur auf Höfen, abgeschlossen vom sonstigen Verkehr, in Schuppen oder in solchen Kellern gelagert werden, die von anderen Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 12.

Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

a) in beliebigen bruchsfähigeren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder stücksteilen od. in freiliegenden Lagerstätten: 30000 Liter;

b) in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen Blechgefäßen, außer auf den unter a erwähnten Plätzen auch in nicht freiliegenden Lagerräumen oder in besonders eingerichteten Kellern: 30000 Liter;

(2) Wegen der der Anzeige beizufügenden Beschreibungen und Skizzen und wegen der von der Polizeibehörde zu stellenden Bedingungen vgl. § 6 Abs. (2).

Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(3) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

a) in beliebigen bruchsfähigeren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr entzogenen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 50000 Liter oder

- b) in freistehenden oberirdischen Tanks auf besonderen Lagerhöfen mit Schutzstreifen: 500 000 Liter oder
 c) in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 1 000 000 Liter.

Lagerung mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(4) Größere als die im Abs. (3) genannten Mengen dürfen mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge in freistehenden oberirdischen und in unterirdischen Tanks gelagert werden.

(5) Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze, Abschn. III.

(6) Wegen der dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen vgl. § 7 Abs. (2).

A b s c h n i t t IV.

Vorschriften für die Gefahrklasse III.

§ 13.

(1) Die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung unterliegen nur den im § 3 Abs. (9) und in den Grundsätzen im Abschnitt V angegebenen Bedingungen. Wegen Zusammenlagerung mit Mineralölen anderer Gefahrklassen und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten vgl. § 14 Abs. (1).

Die Lagerung von Mengen über 6000 Litern bedarf der Anzeige bei der Polizeibehörde.

A b s c h n i t t V.

Allgemeine Bestimmungen über Zusammenlagerung von Mineralölen verschiedener Gefahrklassen miteinander und mit verschiedenen Arten entzündlicher Flüssigkeiten, auch bei verschiedenen Besitzern.

§ 14.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten.

(1) Werden Mineralöle der Gefahrklasse I mit solchen der Gefahrklassen II und III oder mit anderen leicht entzündlichen

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° , wie Spiritus, Holzgeist (Methanol, Methylalkohol), Azeton, Schwefeläther (Äthyläther) und Spirituslacken in demselben Raum oder in Räumen, die nicht feuersicher von einander getrennt sind, zusammen aufbewahrt oder gelagert, so finden — unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften — die für die Mineralöle der Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gefahrklasse I, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 2 Liter der Gefahrklasse II oder 200 Liter der Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur Mineralöle der Gefahrklassen II und III aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III mit der Maßgabe, daß für jedes Liter der Gefahrklasse II, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 100 Liter der Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Die vorhandenen anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten werden dabei wie Mineralöle der Gefahrklasse I gerechnet.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung auch von anderen brennbaren Flüssigkeiten.

(2) Die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber ist unter Anrechnung auf die Mineralöle der Gefahrklasse II gestattet.

Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach den Regelvorschriften über die Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten und der Gesamtmenge.

Zusammenlagerung größerer Mengen, auch seitens mehrerer Unternehmer.

(3) Zur Lagerung von Mineralölen gleicher oder verschiedener Gefahrklassen zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, aber in getrennten Lagerstätten, ist die Erlaubnis des Ministeriums

der sozialen Fürsorge erforderlich, wenn die Gesamtmenge der Mineralöle und der anderen Flüssigkeiten mindestens doppelt so groß ist, wie die Summe der für die einzelnen Gefahrklassen in den §§ 7 und 12 Abs. (3) festgesetzten Höchstmengen.

(4) Die Lagerung seitens mehrerer Unternehmer auf demselben Grundstück oder Grundstücksteil wird hierbei so behandelt, wie wenn es sich um einen Unternehmer handelt. Solche Lager sollen als völlig unabhängig voneinander behandelt werden, wenn sie sich nach ihrer gegenseitigen Lage nicht gefährden können.

Die zuständige Polizeibehörde kann zwischen den einzelnen Lagerstätten einen den Verhältnissen entsprechenden Schutz gegen Feuerübertragung fördern.

Abchnitt VI.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

§ 15.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, wie keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis.

(2) Wechselt ein erlaubnis- oder anzeigepflichtiges Lager den Inhaber, oder wird ein anzeigepflichtiges Lager an einen anderen Ort oder in einen anderen Raum verlegt, so ist hiervon binnen 8 Tagen nach der Übernahme oder vor der Verlegung Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Diese hat die Anzeige gegebenenfalls an das Ministerium der sozialen Fürsorge weiterzugeben.

Abschnitt VII.

Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Ausschluß der Anwendung dieser Verordnung.

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:
- a) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Mineralöle in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in den Betrieben an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums;
 - b) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung von Mineralölen in Lagern und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung, sowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltung stehen; ferner in Laboratorien und Prüfständen für Mineralöle, in denen von fachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche und Analysen ausgeführt werden;
 - c) den Verkehr auf Zollhöfen;
 - d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen treten an die Stelle der Polizeibehörden im Sinne der §§ 3 Abs. (8), 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15 Abs. (2), 17 Abs. (1) und 18, die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden;
 - e) den Verkehr beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei;
 - f) die Mitnahme von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen;
 - g) die Beförderung von Mineralölen mit Rauffahrtschiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Mineralölen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, wie dies in der Genehmigungsurkunde für die betreffende gewerbliche Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

Sinngemäße Anwendung der Verordnung auf Anlagen zur Verarbeitung oder technischen Verwendung von Mineralölen.

(3) Die Verordnung findet auf andere, nicht in den Abs. (1) und (2) bezeichnete gewerbliche Anlagen, in denen Mineralöle zwecks Verarbeitung oder Verwendung zu technischen Zwecken aufbewahrt oder gelagert werden, sinngemäß Anwendung. Dabei können die im § 4 Abs. (1) Unterabs. 3 und im § 10 Abs. (1) unter b bezeichneten Mengen mit Zustimmung der Polizeibehörde nach Anhörung des Gewerbeamts und gegebenenfalls der Feuerwehrabteilung der Polizeibehörde unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften überschritten werden.

In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, ist für die im Abs. (3) erwähnte Erlaubnis die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Mineralölen in Vorschriften für Railager, Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen u. dgl., ferner in Baupolizeiordnungen, in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.G.Bl. S. 40), sowie in Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln innerhalb und außerhalb der Apotheken und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 17.

Anwendung der Verordnung auf bestehende, nicht erlaubnispflichtige Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, nach ihrer Bestimmung nicht erlaubnispflichtigen und auch nicht anmeldungspflichtigen Aufbewahrungs- und Lagerstätten (§§ 4, 5, 10, 11, 14) dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden.

Unternehmer bestehender, gemäß den bisherigen Vorschriften polizeilich angemeldeter und auch nach den jetzigen Vorschriften anmeldungspflichtiger Lagerstätten (§§ 6, 12 Abs. (1), 14) haben, falls sie ihre bisherigen Höchstlagermengen verändern wollen, dies der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die in den beiden vorhergehenden Unterabsätzen bezeichneten Aufbewahrungs- und Lagerstätten sind innerhalb zweier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

Anwendung der Verordnung auf bestehende, polizeilich erlaubte Anlagen.

(2) Bei allen Lagerstätten, die im Besitz einer Erlaubnis sind, bleibt diese in Kraft, und es können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, Abänderungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Anwendung der Verordnung auf bestehende Lager von Mischungen, die unter diese Verordnung fallen.

(3) Den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten von solchen Mischungen, welche unter diese Verordnung fallen (§ 1), können, sofern diese Lagerstätten jetzt erlaubnispflichtig werden, Vorschriften hinsichtlich Schutzstreifen

nachträglich nicht auferlegt werden. Sonstige, die baulichen Einrichtungen betreffende Forderungen können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 18.

Ausnahmen in Einzelfällen auf Antrag.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag des Unternehmers durch das Ministerium der sozialen Fürsorge genehmigt werden, insbesondere dann, wenn die Mineralöle bei $+ 15^{\circ} \text{C}$ schwerer sind als Wasser, oder wenn die Lagerung nach einem Verfahren erfolgt, durch dessen Grundgedanken und Ausführungsform dauernde Sicherheit gewährleistet ist, und die Anlage unter zuverlässiger fachkundiger Leitung steht.

§ 19.

Polizeibehörde.

Als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung gelten die in Artikel 1 Abs. 1 unter Ziffer 2 der Verordnung für das Großherzogtum vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bezeichneten Behörden.

§ 20.

Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung und derjenigen Anordnungen, die auf Grund der Verordnung und der zu ihrer Ausführung vom Ministerium der sozialen Fürsorge aufgestellten Grundsätze erlassen sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches — insbesondere § 367 Nr. 6 — Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder entsprechender Haft bestraft.

§ 21.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 1. Juli 1921 (Ges.-Bl. S. 325), soweit sie nicht unter den § 16 Absf. (4) fallen, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

(Siegel)

Münzebrock.

Nr. 143.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Grundsätze.

für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

I.

Zu § 2.

Zur Bestimmung des Flammpunktes dient der durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (GRBl.

S. 40) für die Untersuchung des Petroleums auf seinen Flammpunkt vorgeschriebene Petroleumprober.

Der Prober muß amtlich beglaubigt sein. Außer den in den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Thermometern müssen ihm zwei weitere Thermometer beigegeben sein, von denen dasjenige, welches die Wärme des Mineralöles angibt, bis mindestens 110° , dasjenige für das Heizbad bis mindestens 150° reichen muß. — Das Heizbad des Probers muß hart gelötet sein.

Öle, deren Flammpunkt nicht höher als bei etwa 30° liegt, werden genau nach der dem Prober gemäß der Kaiserlichen Verordnung beigegebenen Anweisung geprüft.

Für die Prüfung von Mineralölen der Gefahrklassen II und III ist das Heizbad etwa 35° höher als der Flammpunkt anzuwärmen; für höher entflammende Öle ist das Heizbad anstatt mit Wasser mit Salmin zu füllen. Etwa 5 bis 8° unter dem vermuteten oder angegebenen Flammpunkt ist mit der Prüfung zu beginnen. Liegt der gefundene Flammpunkt sehr nahe bei 55 bezw. 100° , so ist die Korrektur des herausragenden Quecksilberfadens zu berücksichtigen, da diese z. B. bei Thermometern, die mit ganz eingetauchtem Faden geprüft sind, bei 100° bis $1,2^{\circ}$ betragen kann. — Weiter ist in diesem Falle der beobachtete Flammpunkt auf den Normalbarometerstand von 760 mm umzurechnen wie folgt:

Bei einem Barometer-									
stande von mm Quecksilber	685,	690,	695,	700,	705,	710,	715,	720,	
ist der gefundene Flammpunkt zu erhöhen um . .	2,6,	2,4,	2,3,	2,1,	1,9,	1,7,	1,6,	1,4,	

Bei einem Barometer-									
stande von mm Quecksilber	725,	730,	735,	740,	745,	750,	755,	760	
ist der gefundene Flammpunkt zu erhöhen um . .	1,2,	1,0,	0,9,	0,7,	0,5,	0,3,	0,2,	0,0 ⁰ .	

Bei einem Barometer-					
stande von mm Quecksilber	765,	770,	775,	780,	785
sind von dem gefundenen Flammpunkt abzuziehen .	0,2,	0,4,	0,5,	0,7,	0,9 ⁰ .

Hinsichtlich der Kontrollversuche und der Berechnung der Mittelzahl, sowie der Abrundung der erhaltenen Gradzahlen gelten sinngemäß die Ziffern 14 bis 16 der nach den Vorschriften der Kaiserl. Verordnung dem Prober beigegebenen Anweisung.

II.

Zu § 6 und § 12 Abs. (1) und (2).

A. (1) Die Lagerung ist, wenn die Mineralöle in eisernen Fässern oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen, Lade und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschuß sich befinden, in Räumen zulässig, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen. (Vgl. Abschn. C.)

(2) Die Lagerräume müssen gut gelüftet und durch Tageslicht gut erhellt sein, Gasmesser dürfen darin nicht aufgestellt sein (da sie zumeist mit offenem Licht abgeleuchtet werden). Von anstoßenden Räumen müssen die Aufbewahrungsräume durch Wände und Decken aus feuerhemmendem Baustoff getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwässerleitung usw.) und keine nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führenden Öffnungen haben und auch keine Schornsteinreinigungsklappen enthalten. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

Wegen Lagerung in beliebigen Gefäßen vergl. Abschn. C.

(3) Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen sowie

von Bündwaren, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Mineralöllagerung nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde kräftige Lüftung — und zwar unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus — und ausreichende Tagesbeleuchtung haben.

Alle zur Lagerung von Mineralölen dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und einer gleichfalls undurchlässigen, feuerbeständigen Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die gelagerten Mineralöle im Falle ihres Ausfließens völlig aufnehmen kann. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein. Nach dem Verlassen der Lagerräume müssen die Türen verschlossen werden.

B. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Drucke flammensticker Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre, durch welche die Mineralöle beim Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter fließen, müssen geerdet sein. Die Lagerräume gelten als explosionsgefährliche Räume im Sinne der Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (vgl. § 3). Als künstliche Beleuchtung ist Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase oder Innenbeleuchtung mittels elektrischer Glühlampen in schlagwetter sicherer Ausführung nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zuzulassen. Die Verwendung elektrischer Tachenlampen ist zulässig. Das Anzünden und die Verwendung von Feuer und brennendem Licht, sowie das Rauchen ist unzulässig. Auf dieses Verbot, auf die Feuergefährlichkeit der gelagerten Mineralöle und auf die angedrohten Strafen ist an den Eingangstüren zum Lagerraum durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift hinzuweisen.

C. (1) Die Lagerung von Mineralölen in anderen als den im Abschnitt A bezeichneten bruch sichereren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen, die unter Verschuß gehalten werden müssen.

(2) Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Fortfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; die Gruben oder Umwehrungen, sowie ihre etwa vorhandenen Deckklappen oder Türen müssen feuerhemmend sein. Von der Einfriedigung der Grundstücke kann Abstand genommen werden, wenn die Gruben oder Umwehrungen undurchlässig und unverbrennlich hergestellt und mit dicht schließenden, widerstandsfähigen, feuerhemmenden, verschlossen zu haltenden Deckeln oder Türen versehen sind. Lagerstellen der unter C erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden, abgesehen von den Vorschriften über die feuersichere Bauweise, die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte, das Anzünden von Feuer und Licht und das Rauchen in einem Gebiete von 5 m Breite um die Grube oder die Umwehrung herum sind unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Lagerstätte und auf die angedrohten Strafen durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift zu verbieten.

III.

Zu den §§ 7, 8 und 12, Abs. (3) ff.

A. Die für Lagerstätten ohne Schutzstreifen — ausgenommen bei Lagerung in unterirdischen Tanks — zugelassenen

Mengen und die Breiten der Schutzstreifen, welche für die in der Verordnung zugelassenen Lagermengen unter B (2) dieses Abschnittes III gefordert werden, setzen die hinsichtlich Sicherheit gegen Feuerübertragung günstigsten Bedingungen, so vor allem das voraus, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist, oder daß die Nachbargebäude mit massiven öfFnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten und genügender Abstand von Fenstern, Türen und dergl. gewahrt ist. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen zu verbreitern, und zwar in dem Falle von

- B Abf. (2) Nr. 1b) von 20 m bis auf 30 m,
- B Abf. (2) Nr. 2b) von 30 m bis auf 50 m,
- B Abf. (2) Nr. 3a) von 20 m bis auf 30 m,
- B Abf. (2) Nr. 3b) von 10 m bis auf 20 m,
von 20 m bis auf 30 m
und von 30 m bis auf 50 m.

B. (1) Als Lagerhof gelten der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Raum und der die Lagerstätte umgebende Schutzstreifen.

(2) Die Breite des Schutzstreifens muß betragen

1. für die Lagerung gemäß § 7:

a) in Fässern: 30 m,

b) in freistehenden Tanks: 20 m,

c) in unterirdischen Tanks: ein Schutzstreifen ist nicht erforderlich. Sind oberirdische Abfüllräume mit der Anlage verbunden, so ist um diese Räume ein der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Mineralölmenge (in Meßgefäßen und abzustellenden Behältern) entsprechender Schutzstreifen freizulassen.

2. für die Lagerung gemäß § 8:
 - a) in Fässern: 50 m,
 - b) in freistehenden Tanks: 30 m,
 - c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1 c).
3. für die Lagerung der gemäß § 12 Abs. (3) und (4) angegebenen Höchstmengen:
 - a) in beliebigen Gefäßen: 20 m,
 - b) in freistehenden Tanks: bis zu 200 000 Litern: 10 m, über 200 000 Liter bis 500 000 Liter: 20 m, über 500 000 Liter: 30 m,
 - c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1 c).

Sofern der Schutzstreifen nicht auf dem eigenen Gelände des Unternehmers liegt, muß dieser nachweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise abgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle, Gleisanlagen oder Straßen sich erstreckt.

Schutzstreifen dürfen keine Bauten von nicht feuerbeständiger Bauart enthalten. Brandmauern von Gebäuden, auch freistehende Wände aus unverbrennlichem Baustoff oder Erdwälle oder Böschungen können den Schutzstreifen ganz oder zum Teil ersetzen.

(3) Der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten, gegen Flüssigkeitsdruck standfesten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von Mineralölen, bei Aufstellung von 1 oder 2 Tanks 75 v. H., bei 3 Tanks 70 v. H.,

bei 4 Tanks 60 v. H., bei 5 oder mehr Tanks 50 v. H. des Fassungsvermögens aufzunehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

Das Fassungsvermögen einer zur Aufnahme von Mineralölen bestimmten Vertiefung darf für Mineralöle der Gefahrkategorie I nicht größer als etwa 20 000 cbm, für solche der Kategorie II nicht größer als etwa 40 000 cbm sein. Werden Mineralöle der Gefahrkategorien I und II zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge als solche der Gefahrkategorie I in Ansatz zu bringen.

(4) Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage Mineralöle in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unbrennlich, die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

Die zur Lagerung der Mineralöle dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofs, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Stellen sich später Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofs durch die auf diesem lagernden Mineralöle heraus, so muß der Unternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde diesen Übelständen abhelfen. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, welche ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene, durch den Wall hindurchgeführte Zu- und Abflusleitungen der Tanks werden nicht als eine Unterbrechung

des Erdwalls aufgefaßt. Übergänge über die Umwallungen müssen feuerhemmend hergestellt werden.

(5) Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von deren Außenflächen, bei unterirdischen Tanks von der Außenfläche der oberirdischen Anlagen ab. Unterirdische Tanks müssen 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

(6) Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann auch die ständige Bewachung des Lagerhofes fordern.

(7) Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die Erlaubnisurkunde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

(8) Innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen (vgl. B. Abs. (4)) angelegt werden. Verbrennungsmotoren müssen dann aber Innenzündung und gefahrlose Ableitung der Auspuffgase haben. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung

und innerhalb der Schutzzone errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für Röhren, Ventile und andere an sich nicht feuergefährliche Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keinen Feuerbetrieb enthalten.

(9) Auf dem Lagerhof darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung gearbeitet werden; in den Schuppen außerhalb der Umwallung auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen Lampen, über deren Einrichtung und Zuverlässigkeit dem Ministerium der sozialen Fürsorge die erforderlichen Angaben zu machen sind. Die Lampen sind außerhalb des Lagerhofs anzuzünden. Die Fenster, vor denen Außenbeleuchtung sich befindet, dürfen nicht offenbar sein. Bogenlampen dürfen nur im Freien und unter Benutzung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrische Glühlampen mit kräftigen dicht schließenden, die Fassung mit umgebenden Überglocken auch im Innern von Räumen verwendet werden. Die gesamte elektrische Installation muß den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Die elektrische Beleuchtungsanlage und die Blitzschutzanlage sind vor der Inbetriebnahme und später in Zeitabständen von höchstens einem Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Prüfungsbescheinigungen sind aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(10) Feuer und offenes Licht dürfen innerhalb des Lagerhofes — außer bei Instandsetzungsarbeiten, und dann nur nach verantwortlicher Anweisung des Betriebsleiters und unter sachverständiger Aufsicht — nicht brennen. Auch darf im Lagerhof nicht geraucht werden. Das Einbringen von Bündwaren sowie von selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Gegenständen ist untersagt. Diese Verbote sind an allen Zugängen zum Lagerhof unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Anlage und die angedrohten Strafen

durch deutliche dauerhafte Anschläge augenfällig bekanntzumachen.

(11) Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anseilung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden. Diese muß mit dem Verfahren zur Wiederbelebung Erstickter durch künstliche Atmung vertraut sein. Vorrichtungen zur Durchführung der künstlichen Atmung sind bei solchen Arbeiten gebrauchsbereit zu halten. Vor dem Befahren sind die Tanks unter sachverständiger Aufsicht gut zu entgasen. Bei Arbeiten in Benzoltanks und in allen unterirdischen Tanks müssen die Arbeiter mit Sauerstoff-Atmungsgerät versehen sein. Vor größeren Arbeiten mit offenem Feuer ist die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

(12) Das Betreten des Lagerhofes und der Lagerhäuser außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den vom Betriebsleiter hierzu ermächtigten Aufsichtspersonen und im Falle der Notwendigkeit beweglicher künstlicher Beleuchtungsmittel nur unter Benutzung anerkannt zuverlässiger und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen gestattet.

Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist das Betreten des Lagerhofes und der Lagerhäuser jederzeit zu gestatten.

(13) Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme auf Kosten des Unternehmers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob die Bedingungen der Erlaubnisurkunde erfüllt sind.

In besonderen Fällen, z. B. bei sehr großen Anlagen, oder wenn die Bedienung der Anlage ein besonderes Maß an Sachkunde und Geschicklichkeit verlangt, kann von dem die Anlage Bedienenden der Nachweis seiner Fähigkeit verlangt werden.

Der Sachverständige für diese Prüfungen muß amtlich anerkannt sein.

C. Grundsätze für Tanks.

(1) Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu fundamentieren. Sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfähigkeit und mindestens 18 bzw. 20% Dehnung (vgl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Zur Prüfung der Fundamentierung und der Dichtigkeit der Tanks sind diese vor der Inbetriebnahme mit Wasser zu füllen und dieser Probe mindestens einen Tag lang auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß ein im Innern im Falle einer Explosion oder eines Brandes entstehender Überdruck ohne Zerstörung oder Aufreißen der Seitenwandung beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken von einer Tankdecke zur anderen, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks so nahe beieinanderstehen, daß sie im Falle eines Brandes sich gegenseitig gefährden können, so sind Einrichtungen zu treffen, die im Falle eines Brandes das Kühlhalten des Nachbartanks durch Berieseln mit Wasser ermöglichen. Tanks für Mineralöle der Klasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Fall eine Berieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raum innerhalb der Umwallung abfließen. Zu diesem Zwecke etwa durch die Umwallung gezogene Abflußröhren müssen da, wo das Rieselwasser aus-

treten soll, mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Veriefelung geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein metallenes Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen und derart anzuordnen ist, daß die austretenden Mineralöldämpfe sich möglichst nicht in der Umgebung des Tanks ansammeln können. In dem Entgasungsrohr sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei Davy'sche Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder einem andern nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen, gereinigt oder erneuert werden können. An Stelle der Drahtgewebe kann auch eine andere Einrichtung von gleicher Wirkung (Töpfe mit Kies oder Raschig-Ringen oder Metalldraht- oder Metallröhrenbündeln von bestimmter Größe, Glyzerinverschlüsse) treten. Alle diese Einrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Mineraldämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen, von wo aus der Austritt ins Freie erfolgt.

h) Die Entstehung von Über- und Unterdrucken, die die Betriebssicherheit der Anlage gefährden können, muß durch besondere Ventile oder durch Glyzerinverschlüsse sicher verhindert sein.

i) Bei Erteilung der Lagerungserlaubnis kann gefordert werden, daß nach bestimmt festzusetzenden Zeiten für die Gestattung des Weiterbetriebes der Nachweis erbracht wird, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet; der Sachverständige für diese Untersuchungen muß amtlich anerkannt sein.

(2) Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß allseitig 1 m, die Oberkante des Doms mindestens 30 cm mit Erde überdeckt sein. Neben-

einander liegende Tanks müssen einen Abstand von 40 cm voneinander haben.

b) Der etwa vorhandene Einsteigeschacht ist mittels eines übergreifenden Deckels abzudecken. Dieser muß so stark sein, daß er den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widersteht.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Steinkohlenteer (Gudron) und Tutegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine sichere Erdung besonders herzustellen.

d) Wegen der Fundamentierung und Herstellung der Tanks vgl. C. (1) a).

Die Dichtigkeit der unterirdischen Tanks und der mit den Tanks verbundenen Zapfanlage ist durch amtlich anerkannte Sachverständige zu prüfen und zu bescheinigen. Die Druckprobe der Tanks ist mit einem Überdruck von 2 Atmosphären auszuführen. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um $\frac{1}{2}$ Atmosphäre übersteigen, mindestens aber 1 Atmosphäre betragen.

In angemessenen Fristen — etwa alle 5 Jahre — sind Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 Atmosphäre übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtigkeit zu finden ist.

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre sind nach C. (1) g) auszuführen. Wo Pumpen oder Meßeinrichtungen in den Rohrleitungen sich befinden, können die Davy-Drahtsiebe oder Riestöpfe usw. fehlen. Die Pumpen und Meßgefäße sind mit Schmelzpfropfen auszurüsten.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutz gegen mechanische Verletzungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Im Ruhezustande, d. h. wenn weder abgezapft (geschöpft) noch gefüllt wird, darf aus der Anlage Mineralöl nicht austreten können. Das Füllen der Tankstellen darf nur durch eine geschlossene Schlauchleitung mittels Schutzgas oder Pumpe erfolgen.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbenutzten Zustande fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Die über dem Tank oder in dessen Nähe befindlichen Abfüllschuppen sind mit wirksamem auch den Tank schützenden Blitzschutz zu versehen.

k) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage darf als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. In diesem Falle darf Mineralöl nicht mittels Kannen, sondern nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein.

Der Zapfständer muß die darin befindlichen Einrichtungen gegen unbefugten Eingriff schützen. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen

Verletzungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Pressvorrichtungen zu schützen.

Über die Zulässigkeit des Platzes, wo die Aufstellung stattfinden soll, entscheiden im übrigen die allgemeinen verkehrspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Bei der Wahl des Platzes ist zu beachten, daß etwa verschüttetes Benzin nicht alsbald in einen Abfallsschacht der Kanalisation hineinfließen kann. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder öffentlichen Plätzen liegen. Die Anlage unter öffentlichen Wegen und Plätzen bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen Wegepolizeibehörde.

D. Bei Anlagen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen werden die Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen unter B Absf. (9) und Absf. (13) und unter C Absf. (1)i und Absf. (2)d dieses Abschnittes durch die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden anerkannt.

IV.

Zu § 9 Absf. (3).

A. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

(1) Ein Tankwagen darf nicht mehr als 8000 Liter fassen können. Behälter von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch Einbau öldichter Wände in mindestens zwei Abteilungen von je höchstens 5000 Litern Inhalt zu teilen.

(2) Die Blechdicken des Behälters müssen mindestens 5 mm betragen. Sie sind, wenn mit Druckgas gefördert wird, nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

(3) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Sofern der Behälter für Untenentleerung eingerichtet ist, muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Be-

hälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein.

Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und müssen so eingerichtet sein, daß sie sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Hantierungen durch Unbefugte sicher geschützt sein.

An jeder Abteilung des Behälters ist ein Sicherheitsventil gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine genügend große Sicherheitseinrichtung der im § 4 Abs. (2) letzter Satz erwähnten Art gegen Einwirkung eines äußeren Feuers anzubringen.

(4) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, fest verschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhaltes sind so einzurichten, daß sie während der Fahrt abgeschlossen werden und nicht als Entgasungsleitungen wirken können.

(5) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

(6) Der Behälter muß an jeder Seite in deutlicher, haltbarer, weithin lesbarer Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

(7) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein. Soll er als Anhänger eines Kraftwagens befördert werden, so muß er Gummibereifung erhalten.

(8) Jeder Tankwagen muß mit mindestens einem Handfeuerlöscher versehen sein, der geeignet ist, einen Brand feuergefährlicher Flüssigkeiten abzulöschen.

(9) Jeder Wagenführer muß im Besitz einer Dienstvorschrift sein, die die für ihn in Betracht kommenden Bestimmungen enthält.

(10) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um während des Füllens des Tanks diesen mit der Erde leitend zu verbinden.

B. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175) und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

1. Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Von dem Behälter muß er durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit unverbrennlichem Baustoff bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst weit nach unten durchzuführen ist. Die Mündung der Auspuffleitung des Motors soll vor der Schutzwand, nicht im Wagengestell unter dem Behälter selbst liegen.
2. Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Der Füllstutzen muß eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte) haben. Diese muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäule oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder sonst verletzt werden kann.

3. Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

V.

Zu § 13.

Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen, sowie von Bündwaren, Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen — auch der Gefahrklasse III — nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung dieser Mineralöle nur benutzt werden, wenn sie eine genügende dauernde Lüftung und ausreichende Tages- oder künstliche Sicherheitsbeleuchtung haben.

Die zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein.

Der durch Tieferlegung der Lagersohle oder durch Umwallung — bei Lagerräumen im Keller oder im Freien auch durch Erhöhung der Türschwelle — gebildete Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für Mineralöle der Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $\frac{2}{3}$ der für die Mineralöle der Gefahrklassen I und II zugelassenen Teilmengen (vgl. Abschnitt III B. Abj. (3)) fassen können.

VI.

Zu § 16.

Es sind Maßnahmen vorzuschreiben, die das Hineingeraten von Mineralölen in öffentliche Abwasserleitungen

unmöglich machen. Wo Mineralöle mit anderen Flüssigkeiten gemischt oder verarbeitet werden, welche nach dem Arbeitsvorgange in eine öffentliche Abwasserleitung eingeführt werden dürfen, ist vorzuschreiben, daß die Mineralöle oder Reste davon vorher sicher ausgeschieden oder auf anderem Wege gefahrlos gemacht werden.

VII.

Zu § 18.

(1) Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge im Einzelfall zugelassen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

(2) Ausnahmen für freistehende Tanks hinsichtlich des Schutzstreifens können insbesondere dann gewährt werden, wenn die Tanks mit einer sicher wirkenden, im Brandfalle sich selbsttätig auslösenden, von den Behörden anerkannten Feuerlöscheinrichtung versehen sind.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Anhang zur Erläuterung.**Zusammenstellung**

einiger hauptsächlich im Handel vorkommender Mineralöle und Mineralölmischungen nach ihrer Zugehörigkeit zu den im § 2 der Verordnung angegebenen Gefahrklassen.

Zur Gefahrklasse I werden u. a. gerechnet:

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin zum Waschen und zur Lösung von Fetten, Harzen und dergl., Leichtbenzin für Treibzwecke und Beleuchtungsanlagen;
2. Benzol, Toluol u. dgl.;
3. manche Isolier- und Tauchlacke, sowie manche mit Leichtbenzin versetzten Bezinlacke, Sikkative, Fußbodenlacke, Lasurlacke u. dergl.

Zur Gefahrklasse II werden u. a. gerechnet:

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Pußöle, (Benzinpußöle), Schwerbenzine zur Herstellung von Lacken u. dgl.,
2. Xylol, Kumol, Solventnaphtha u. dgl.

Zur Gefahrklasse III werden u. a. gerechnet:

1. einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle;
3. hochsiedende Pußöle, Baselinöle, helle und dunkle Paraffinöle.